

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3258 —**

Aufbewahrung von Mitgliedsunterlagen bei den gesetzlichen Krankenkassen

Die Vernichtung der Renten- und Krankenversicherungsdaten bereits nach zehn Jahren Aufbewahrungszeit führt dazu, daß unwiederbringliche Informationen der Versicherten über ihre Rentenzeiten verloren gehen und dies einen erheblichen Nachteil bei der Berechnung der Rentenzeiten mit sich bringt.

1. Ist dieses Problem behebbar durch eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit zum Beispiel auf zwanzig oder mehr Jahre?
Wenn nein, warum nicht?
2. Sieht die Bundesregierung überhaupt Probleme mit der zehnjährigen Aufbewahrungszeit und hat sie Informationen, daß es dadurch erhebliche Nachteile bei der Berechnung der Rentenzeiten schon gegeben hat?
3. Hat die Bundesregierung vor, entsprechende Vorschläge zur Lösung dieser Problematik zu unterbreiten?

Die in Ihrer Anfrage genannte Frist von zehn Jahren, nach deren Ablauf für Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen sind, ist in § 304 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SBG V) geregelt. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift handelt es sich bei den dort genannten Daten aber um solche im Sinne des § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Dort wird eine Pflicht zur Löschung nur für solche personenbezogenen Daten normiert, deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Außerdem darf kein Grund zu der Annahme

bestehen, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist durch diese gesetzlichen Regelungen ausreichend sichergestellt, daß durch die Löschung der genannten Daten keine Nachteile für die Versicherten entstehen können.

Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung Ihre Anfrage zum Anlaß nehmen, die Spitzenverbände der Träger der Rentenversicherung und der Krankenkassen um eine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage zu bitten. Über das Ergebnis der Stellungnahme wird die Bundesregierung berichten.